



P·E·K·U
T R E U H A N D

POST

AUSGABE
JANUAR 2025

PERSÖNLICH · ENGAGIERT · KOMPETENT · UNABHÄNGIG

PEKU persönlich

PEKU Treuhand AG erweitert ihre Geschäftsleitung

Die PEKU Treuhand AG freut sich, die Erweiterung ihrer Geschäftsleitung bekannt zu geben. Ab dem 1. Januar 2025 sind Andrea Cavegn, dipl. Wirtschaftsprüfer, und Andreas Metzger, Inhaber Zürcher Notarpatent und Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, Teil der Geschäftsleitung.

Mit der Erweiterung der Geschäftsleitung verstärken wir das Führungsteam mit zwei ausgewiesenen Experten in

ihren Fachbereichen und sind dadurch bestens aufgestellt, um die anspruchsvollen Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden auch in Zukunft zu erfüllen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung unseres Unternehmens.

Die PEKU Treuhand AG bedankt sich bei Ihnen für das Vertrauen und freut sich, gemeinsam mit der neuen Geschäftsleitung auf eine erfolgreiche Zukunft hinzuarbeiten.

Geschäftsleitung PEKU Treuhand AG per 1. Januar 2025:

- Andreas Metzger, Mitglied der Geschäftsleitung
- Claudia Meier, Inhaberin und Mitglied der Geschäftsleitung
- Roman Müller, Inhaber und Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Andrea Cavegn, Mitglied der Geschäftsleitung

(von links nach rechts)



Mehrwertsteuern – Anpassungen per 1. Januar 2025

Elektronische Verfahren sowie Abrechnungspflicht

Ab 1. Januar 2025 müssen die Eingaben zur MWST-Abrechnung sowie Meldungen über das Portal eingereicht werden. Andernfalls gelten die Unterlagen als nicht eingereicht. Die gilt insbesondere für:

- Anmeldung als Steuerpflichtiger
- Einreichung der MWST-Abrechnungen
- nachträgliche Korrekturen der Abrechnungen
- Wechsel der Abrechnungsmethode

Jährliche Abrechnung

Neu können Steuerpflichtige auf Antrag nach der jährlichen Abrechnungsmethode abrechnen, sofern sie nicht mehr als CHF 5 Mio. Umsatz erzielen. Dabei sind aber weiterhin Ratenzahlungen mit gleicher Fälligkeit wie bisher geschuldet, der Betrag entspricht der Steuerforderung der letzten Steuerperiode.

Wir empfehlen Ihnen, die Abrechnungen wie bisher einzureichen, die Buchhaltung periodisch nachzuführen und die Abrechnung mit den effektiven Zahlen einzureichen. Bei Differenzen, Unklarheiten oder Abklärungen können diese zeitnah erledigt werden.

Änderung in den Ortsdefinitionen

In Art. 8 MWSTG «Ort der Dienstleistung» gilt neu bei Organisationsleistungen von Veranstaltern das Empfängerortsprinzip, statt wie bisher das Erbringerortsprinzip. Dasselbe gilt neu auch bei Dienstleistungen im Bereich Kultur, Sport, Unterricht und ähnlichem, ausser die Dienstleistung wird unmittelbar vor Ort, physisch anwesenden Personen, erbracht.

Grössere Änderungen bei der Saldosteuerersatzmethode

Anpassung der Steuersätze

Bei diversen Branchen resp. Tätigkeiten wird der abzurechnende

Saldosteuerersatz angepasst. Bei der Erfassung der Abrechnung im Portal wird ab 1. Januar 2025 automatisch der neue Satz angezeigt. Beispiele für Anpassung der Steuersätze:

- Autoreparaturwerkstätte (bisher 3.0% / neu 3.7%)
- Informatik-Dienstleistungen (bisher 6.8% / neu 6.2%)
- Fahrzeugvermietung (bisher 4.5% / neu 3.7%)



Anzahl Steuersätze

Bisher konnten die Steuerpflichtigen maximal 2 Saldosteuerersatz beantragen und auch abrechnen. Neu muss für jeden Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit, welcher mindestens 10% beträgt, ein Saldosteuerersatz beantragt werden. Die Sonderregelungen für Mischbranchen werden ersatzlos aufgehoben. Beispiele für Mischbranchen wären:

- Autospritzwerk
- Papeterie
- Blumengeschäft
- Sportgeschäft

Die Beantragung kann direkt über die periodische Deklaration erfolgen. In der Buchhaltung sind die Umsätze nach jeweiligen Saldosteuerersatz zu erfassen.

Wechsel der Abrechnungsmethode

Den Wechsel von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode (jährlich möglich) ist via Kontaktformular zu melden. Neu können die bisher nicht in Abzug gebrachten Vorsteuern auf dem Zeitwert in der ersten MWST-Abrechnung nach der Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode in der Ziffer 410 der MWST-Abrechnung geltend gemacht werden.

Beim Wechsel von der effektiven zur Saldosteuerersatzmethode (3-Jahresfrist) fallen neu Korrekturen an. Die Vorsteuern auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen sind zu belasten. Dies erfolgt in der letzten MWST-Abrechnung vor der Umstellung via Ziffer 415 der MWST-Abrechnung.

Besondere Verfahren

Die bisherigen besonderen Verfahren (Export und an Begünstigte), Abzug fiktiver Vorsteuern und Margenbesteuerung werden ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Gerne stehen wir Ihnen für all Ihre Fragen bezüglich den Änderungen bei der MWST zur Verfügung.

Claudia Meier

Neues aus dem Steuerrecht

Säule-3a-Einzahlungen

Fürs Jahr 2025 wurden die Beiträge an die Säule 3a angepasst. Die maximale Einzahlung für Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angehören, beträgt CHF 7'258. Diejenigen Personen, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, dürfen bis zu 20% des Erwerbseinkommens (Nettolohn gemäss Lohnausweis oder Gewinn der Einzelunternehmung), maximal aber CHF 36'288 in die Säule 3a einzahlen. Die tatsächlich eingezahlten Beiträge können im Rahmen der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit definitiv beendet wird, darf ebenfalls in die Säule 3a einbezahlt werden. Die Höhe des Betrags hängt wiederum nur davon ab, ob die erwerbstätige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehört oder nicht.

Beabsichtigen Sie, auch dieses Jahr eine Zahlung in die 3. Säule zu leisten? Wenn ja, tätigen Sie Ihre Einlage bereits heute. Dadurch profitieren Sie früher von einer besseren und steuerprivilegierten Verzinsung.

Im Hinblick auf den späteren Kapitalbezug der Vorsorgegelder der Säule 3a empfiehlt es sich, je nach Kanton und Höhe des Vorsorgekapitals, zwei oder mehrere Vorsorgekonten anzulegen. Damit kann beim Bezug die Progression gebrochen werden. Der Kanton Zürich kennt eine Mindestbesteuerung, weshalb oftmals zwei Vorsorgekonten ausreichend sind.

Bei Fragen zu steueroptimierten Einzahlungen oder Bezügen stehen wir gerne zur Verfügung.

Säule 3a – Nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten

Erwerbstätige, die die Möglichkeit gehabt hätten, Säule-3a-Einzahlungen zu leisten und diese nicht eingezahlt haben, können dies ab 1. Januar 2025 nachholen.

Kann im Kalenderjahr 2025 die Einzahlung in die Säule 3a nur teilweise oder nicht vorgenommen werden, obwohl man dazu berechtigt ist, kann dies in den folgenden 10 Jahren nachgeholt werden. Es können nebst dem ordentlichen Beitrag zusätzlich fehlende Beträge einbezahlt und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Nachzahlungen sind erst ab fehlenden Einzahlungen ab Kalenderjahr 2025 möglich.



Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten

Ab dem Steuerjahr 2024 können bei den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Zürich CHF 25'000 je Kind in Abzug gebracht werden. Bei den Direkten Bundessteuern beträgt der Abzug CHF 25'500 je Kind. Als Nachweis sind die Auslagen zu belegen. In Abzug gebracht werden, können nur Betreuungskosten an Tagen, an welchen beide Elternteile arbeiten. Es werden keine Abzüge zugelassen, damit Elternteile «freie» Tage genießen können.

Neuerungen 2024 / Weiterbildungskosten

Im Jahr 2024 wird die Pauschale für die Weiterbildungskosten über

CHF 500 im Kanton Zürich gestrichen. Die Belege, für die angefallenen Kosten, sind der Steuererklärung 2024 beizulegen. Sollte der Arbeitgeber die Weiterbildungskosten bezahlen, ist wie bis anhin kein Abzug möglich.

Liegenschaftunterhalt E-Auto-Charger

Wird eine E-Auto-Charger installiert, kann diese als Liegenschaftunterhalt in Abzug gebracht werden, auch wenn sie neu installiert wird oder nicht im Zusammenhang mit einer Installation einer PV-Anlage steht.



Claudia Meier

Stolpersteine auf dem Weg zum steuerfreien Kapitalgewinn – Teil 1/2

In den vergangenen Jahren haben wir vermehrt Kunden bei Nachfolgeregelungen oder dem vollständigen Verkauf ihrer Unternehmen unterstützt. Dieser Kontext veranlasst uns erneut auf potenzielle Herausforderungen bei der Realisierung eines steuerfreien Kapitalgewinns hinzuweisen. Die nachfolgenden Überlegungen basieren auf einem von uns im Jahr 2017 verfassten Artikel, der auf die aktuellen Gegebenheiten überarbeitet wurde.

Aufgrund der vielfältigen Anzahl an möglichen Stolpersteinen zum steuerfreien Kapitalgewinn teilen wir unseren Artikel in zwei separate Abhandlungen auf. Im ersten Teil werden wir uns auf jene Sachverhalte konzentrieren, die häufig bei der Unternehmensnachfolge auftreten.

Teil 2 wird sich mit den übrigen Stolpersteinen befassen und in der nächsten Ausgabe der PEKU POST publiziert werden.

Gemäss Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Direkten Bundessteuern sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei. Diese gesetzliche Bestimmung ist klar und eindeutig. Dennoch gestaltet sich die Umsetzung dieses Ziels als anspruchsvoll. Auf dem Weg zu einem steuerfreien Kapitalgewinn sind verschiedene Fallstricke zu beachten, die im folgenden Abschnitt aufgeführt sind.

Sperrfristverletzung

Ist eine Aktiengesellschaft aus einer Umwandlung oder Abspaltung entstanden, so gilt eine Sperrfrist von 5 Jahren. Erfolgt ein Verkauf der Aktien vor Ablauf der Sperrfrist, werden die stillen Reserven im Zeitpunkt der Umwandlung besteuert. Somit bleibt ein Wertzuwachs seit der Umwandlung nach wie vor steuerfrei. Der Nachweis über den Wertzuwachs hat der Pflichtige zu erbringen.



Nebst Sperrfristen aus einer Umwandlung können auch andere Sperrfristen bestehen.

Indirekte Teilliquidation

Der Begriff bezeichnet das Bestreben des Fiskus zu verhindern, dass nicht betriebsnotwendige Substanz in einer Gesellschaft verkauft wird, und der Käufer diese kurz nach dem Kauf steuerfrei ausschütten kann. Hierfür müssen bestimmte kumulative Bedingungen erfüllt sein, damit eine Besteuerung erfolgen kann:

- Verkauf einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 20%)
- Verkauf erfolgt aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person ins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person
- Innert 5 Jahren erfolgt eine Ausschüttung von nicht betrieblicher Substanz
- Die ausgeschüttete Substanz war im Zeitpunkt des Verkaufes vorhanden, handelsrechtlich ausschüttbar und nicht betriebsnotwendig
- Die Mittelentnahme erfolgt unter Mitwirkung des Verkäufers

Diese Kriterien scheinen einfach und klar. In der Praxis erfolgt die Auslegung jedoch aus einer steuerlichen Betrachtungsweise. So gelten als Ausschüttung nicht nur ordentlich beschlossene Dividenden, sondern auch Darlehen oder Sicherheiten der verkauften Gesellschaft an die kaufende oder auch Umstrukturierungen.

Ferner ist der Begriff «nicht betriebsnotwendig» sehr restriktiv gefasst und vermutungsweise wird jede Ausschüttung, welche die seit dem Verkaufszeitpunkt erwirtschafteten Gewinne übersteigt, als nichtbetriebsnotwendige Substanz beurteilt.

Abschliessend werden Unternehmensverkäufe und deren Gestaltung immer auch unter dem Kriterium der Steuerumgehung geprüft.

Umqualifikation von Kaufpreis in Lohn

Verpflichtet sich der Verkäufer auch nach dem Verkauf weiterhin für das verkaufte Unternehmen tätig zu sein, kann ein Teil des Kaufpreises in Lohn umqualifiziert und als solcher besteuert werden.

Geschäftsvermögen

Je nach Zuordnung der Beteiligung zum steuerlichen Privat- oder Geschäftsvermögen ergeben sich unterschiedliche Steuerfolgen bei einem Verkauf. Bei Beteiligungen im Privatvermögen resultiert grundsätzlich ein steuerfreier Kapitalgewinn. Ist die Beteiligung hingegen dem Geschäftsvermögen zugeordnet, unterliegt der erzielte Kapitalgewinn aus dem Verkauf der Beteiligung der Einkommenssteuer und der AHV.

Mitarbeiteraktien

Gelten die verkauften Aktien als Mitarbeiteraktien, so kann je nach Konstellation und Haltedauer ein Teil des Verkaufserlöses als Lohn besteuert werden. Ob es sich um Mitarbeiteraktien handelt, hängt nicht von der eigenen Beurteilung oder Bezeichnung ab, sondern wird durch das Steueramt vorgenommen.

Schlussfolgerung

Der Verkauf von Aktien aus dem steuerlichen Privatvermögen ist nicht immer steuerfrei. Die Gründe, warum es zu einer Besteuerung kommen kann, sind vielfältig und häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar. Insbesondere bei Verkäufen im Rahmen von Nachfolgeregelungen bedarf es einer sorgfältigen Planung, damit alle Stolperfallen umschiffen werden können.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Ausarbeitung eines Fahrplans für die Unternehmensnachfolge, bewerten steuerliche Risiken und begleiten Sie von der Erstellung finanzieller Unterlagen über Verhandlungen mit potenziellen Käufern bis zur vollständigen Transaktionsabwicklung.

Die Liste der Stolpersteine auf dem Wege zum steuerfreien Kapitalgewinn:

- 1.0 Sperrfristverletzung
- 2.0 Indirekte Teilliquidation
- 3.0 Umqualifikation von Kaufpreis in Lohn
- 4.0 Geschäftsvermögen
- 5.0 Mitarbeiteraktien
- 6.0 Transponierung (vgl. Teil 2)
- 7.0 Direkte Teilliquidation (vgl. Teil 2)
- 8.0 Gewerbmässiger Wertschriftenhandel respektive neben beruflicher Beteiligungshandel (vgl. Teil 2)
- 9.0 Immobiliengesellschaft (vgl. Teil 2)
- 10.0 Mantelhandel (vgl. Teil 2)

Roman Müller /
Andrea Cavegn

Änderungen in der Besteuerung von privaten Leibrenten

Private Leibrenten entstehen unter anderem oft im Zusammenhang mit einer lebzeitigen Übertragung einer Liegenschaft oder eines Unternehmens. Anstelle eines Kaufpreises vereinbaren die Parteien die Bezahlung einer regelmässigen (in der Regel monatlichen) und lebenslangen Rente. Diese monatliche Zahlung besteht aus einem Zins- und einem Kapitalanteil. Der Zinsanteil ist steuerpflichtig, die Kapitalkomponente steuerfrei. Anstelle einer individuellen Ermittlung des Zinses wurde dieser bisher mit 40% pauschal festgesetzt und besteuert. Das heisst, bisher wurden 40% der Leibrenten besteuert oder beim Leistenden zum Abzug zugelassen. Der fiktiv ermittelte Zinsanteil von 40% war in den

letzten Jahren viel zu hoch. Aus diesem Grunde erfolgt nun eine Anpassung der Besteuerungsregelung.

Ab 1. Januar 2025 ist bei privaten Leibrenten der steuerbare Ertragsanteil gestützt auf den jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Berechnungssatz zu ermitteln. Dieser liegt je nach Jahr des Beginns der Leibrente zwischen 1–32%.

Die Besteuerung von Leibrenten aus Versicherungsverträgen wird ebenfalls neu geregelt. Der steuerbare Zinsanteil wird dabei auf Basis des techn. Zinssatzes bei Vertragsabschluss ermittelt. Überschussbeteiligungen werden mit 70% besteuert.

– Damit werden Leibrentenversicherungen, welche Versicherungsgesellschaften anbieten, attraktiver.

– Die oft in familiären Verhältnissen (Eltern/Kinder) vereinbarten privaten Leibrenten werden weniger attraktiv, da eine hohe Zinsbesteuerung zu einer Verschiebung des Steuersubstrates von den Kindern (in der Regel hohe Einkommen) zu den Eltern (in der Regel tiefe Einkommen) führte und durchaus im Interesse der Parteien lag.

Bei Fragen zu diesem Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roman Müller

Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen – Voraussetzungen für die Rückforderung

Das Radio- und Fernsehgesetz (RTV) der Schweiz regelt die Medienlandschaft und insbesondere den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von mindestens CHF 500'000 (ohne MWST) erzielen, sind abgabepflichtig. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich Entgeltsminderungen).

Zum Gesamtumsatz zählt der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer.

Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind. Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000 sind nicht abgabepflichtig.

Die Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem erzielten Umsatz und wird ab dem Kalenderjahr 2021 gemäss nebenstehender Tabelle berechnet.

Unternehmen können die Rückerstattung der Abgabe bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beantragen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die geschuldete Unternehmensabgabe wurde bezahlt
- Der Gesamtumsatz liegt unter CHF 1 Mio.
- Der Gewinn beträgt weniger als das Zehnfache der Abgabe oder ein Verlust wird ausgewiesen

Die Rückforderung erfolgt elektronisch über die Webseite der ESTV (analog zur MWST-Deklaration) und verjährt nach fünf Jahren.

Stufe	Umsatz Unternehmen (CHF)	Abgabe (CHF)
1	500'000 bis 749'999	160
2	750'000 bis 1'199'999	235
3	1'200'000 bis 1'699'999	325
4	1'700'000 bis 2'499'999	460
5	2'500'000 bis 3'599'999	645
6	3'600'000 bis 5'099'999	905
7	5'100'000 bis 7'299'999	1'270
8	7'300'000 bis 10'399'999	1'785
9	10'400'000 bis 14'999'999	2'505
10	15'000'000 bis 22'999'999	3'315
11 *	23'000'000 bis 32'999'999	4'935

* die Aufzählung der Kategorien ist nicht vollständig

Hinweis für PEKU-Kunden

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 überprüfen wir für alle PEKU-Kunden, ob ein Rückerstattungsanspruch für die Periode ab 2021 besteht. Sollten die Kriterien erfüllt sein, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Für weitere Fragen zur Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Andrea Cavegn

Rechnungswesen

Betreibung auf Konkurs

Ab dem 1. Januar 2025 werden staatliche Forderungen für jeden im Handelsregister eingetragenen Schuldner auf Konkurs und nicht wie bis anhin über die Pfändung eingefordert (Art. 39 SchKG). Diese Massnahme soll die Verschleppung des Konkurses von Unternehmungen bekämpfen.

Welche Folgen hat eine Betreuung auf Konkurs:

- Schliessung des Unternehmens durch Löschung im Handelsregister (die staatlichen Institutionen haben nach Ablauf aller Fristen bei Nichtzahlung einer Forderung das Handelsregisteramt zu informieren)
- Mögliche Haftung mit dem Privatvermögen (Organhaftung als Gesellschafter, VR . . .)

Claudia Meier



Familieninterne Unternehmensnachfolge – Stolpersteine und Planungsmöglichkeiten im Erbrecht

In den nächsten fünf Jahren stehen rund 95'000 Unternehmen in der Schweiz vor einer Nachfolgeproblematik. Rund 33% davon können nicht an die nächste Generation übertragen werden und scheitern unfreiwillig. Familieninterne Nachfolgeregelungen sind aus erbrechtlicher Sicht besonders schwierig.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Sommer 2022 verschiedene Massnahmen zur Erleichterung der familieninternen Unternehmensnach-

folge vorgeschlagen. Die verabschiedete Botschaft wurde im Frühling 2024 durch den Ständerat abgelehnt.

Folgende Erleichterungen zur Unternehmensnachfolge wurden durch die Ablehnung der Vorlage verpasst:

- Möglichkeit der Zuweisung des Unternehmens an einen Erben durch das Gericht im Erbteilungsprozess
- Zahlungsaufschub zugunsten des Nachfolgers

– Regeln zum Anrechnungswert und -zeitpunkt des Unternehmens in der Erbteilung

– Schutz der das Unternehmen nicht übernehmenden Erben (Minderheitenschutz)

In der nachfolgenden Übersicht haben wir die nun weiterhin bestehenden Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge und die Planungsmöglichkeiten vereinfacht zusammengefasst:

Erbrechtliche Stolpersteine

Bei einem Erbteilungsstreit muss das Gericht so viele gleichgrosse «Lose» (= Vermögenshäufchen) bilden, wie es Erben hat. Das Gericht hat bei der Zuteilung von Vermögenswerten auf die Lose die 10%-Regel zu beachten, wonach der Wert einer Sache (zum Beispiel das Unternehmen) den Wert eines «Loses» nicht um mehr als 10% übersteigen darf.

Die 10%-Regel erschwert die Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger bei Erbstreitigkeiten massiv.

Bei einer familiären Unternehmensnachfolge-Regelung zu Lebzeiten in Form einer teilweisen (sog. gemischten) Schenkung an einen Nachfolger, stellen sich im Todeszeitpunkt des Erblassers diverse Fragen zum Anrechnungswert und -zeitpunkt.

Ein pflichtteilsgeschützter Erbe muss sich ein vom Erblasser geschaffenes Minderheitsaktienpaket nicht auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen, da die Handelbarkeit von Minderheitsanteilen an Unternehmen grundsätzlich eingeschränkt ist.

Planungsmöglichkeiten

Abschluss eines Erbvertrages mit allen Erben oder Erstellung eines Testaments und Zuteilung des Unternehmens an einen Nachfolger.

Eine Zuteilung in einer letztwilligen Verfügung unterliegt nicht der 10%-Regel. Die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben sind jedoch zu beachten.

Übertragung des Unternehmens an den Nachfolger zum Markt- bzw. Verkehrswert und Gewährung eines Verkäuferdarlehens.

Anordnung eines Ausgleichsdispens, wobei eine Pflichtteilsverletzung von pflichtteilsgeschützten Erben zu beachten ist.

Abschluss eines Erbvertrages mit allen Erben.

Teilungsvorschrift mittels Testament und privatorischer Klausel.

Aktionärsvereinbarung mit Regelungen zum Schutz von Minderheitsaktionären.



Falls der Erblasser verheiratet ist, stehen ihm neben den erbrechtlichen Planungsmöglichkeiten noch güterrechtliche Möglichkeiten offen, wie z. B. den Abschluss eines Ehevertrages.

Lassen Sie sich beraten. Wir sind Ihnen bei der Erstellung einer güter- und/oder erbrechtlichen Regelung gerne behilflich.

Andreas Metzger

Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag

In der nachfolgenden Übersicht haben wir die wichtigsten Unterschiede zwischen einem Testament

und einem Erbvertrag sowie die Vor- und Nachteile zusammengefasst:

Testament (letztwillige Verfügung)	Erbvertrag
In den Art. 498ff. ZGB geregelt <i>Regelung für den Todesfall</i> Einseitige Verfügung	In den Art. 468 und 494ff. ZGB geregelt <i>Regelung für den Todesfall</i> Vertrag zwischen Erblasser und Erben
Arten – Eigenhändiges Testament – Öffentliches Testament – Nottestament	Arten – Erbverzichtsvertrag – Erbschaftsvertrag (Erbverzicht gegen Entgelt)
Form – Errichtung von Hand (versehen mit Datum und Unterschrift) oder – öffentliche Beurkundung (sog. öffentliches Testament, falls die Errichtung von Hand nicht möglich ist)	Form Öffentliche Beurkundung (mit zwei Zeugen, die mit dem Erblasser weder verwandt noch verschwägert sein dürfen)
Vor- & Nachteile (+) <i>Individuelle Regelung des Nachlasses</i> (+) Eine Änderung oder Aufhebung ist jederzeit einseitig möglich (+) <i>Auflagen, Bedingungen und Anweisungen an Erben sind möglich</i> (-) Komplexe Nachlassregelung nicht möglich (-) <i>Der Pflichtteil von pflichtteilsgeschützten Erben ist zu beachten</i>	Vor- & Nachteile (+) <i>Verbindliche Regelung des Nachlasses</i> (+) Bindend für alle Vertragsparteien (+) <i>Auflagen, Bedingungen und Anweisungen an Erben sind bindend möglich</i> (-) Eine Änderung oder Aufhebung ist nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich (-) <i>Nicht durch ein Testament aufhebbar</i>

Typische Beispiele, wann ein Erbvertrag sinnvoll ist

- Die Ehegatten/Eltern möchten sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Die volljährigen Kinder unterzeichnen einen Erbvertrag und akzeptieren die Alleinerbeneinsetzung. Sie erben erst, wenn der zweite Ehegatte/das überlebende Elternteil verstirbt.
- Gegenseitige Verpflichtung zwischen Ehegatten (ohne Kinder), wonach der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt wird und beim Versterben des zweiten Ehegatten bestimmte Personen verbindlich als Erben bezeichnet werden.
- Gegenseitiger verbindlicher Erbverzicht zwischen Ehegatten, damit die ganze Erbschaft zum Beispiel direkt an die Nachkommen fällt.
- Abschluss eines Erbschaftsvertrages (Erbverzicht gegen Entgelt) zwischen einem Elternteil und dessen Kind.

Je nach Familienkonstellation ist eine Beratung für eine gute Erblösung sinnvoll. Wir sind gerne für Sie da.

Andreas Metzger

Praxisänderung bei Umstrukturierung von Immobilienbetrieben

Um ein Immobilienportfolio steuerneutral umstrukturieren zu können, muss es sich um einen Betrieb im steuerrechtlichen Sinne handeln. Bei Immobilien ist man bisher davon ausgegangen, dass bei Mieterträgen über CHF 2 Mio. ein Betrieb im steuerrechtlichen Sinne vorliegt.

Nun hat sich das Bundesgericht erstmals mit dieser Frage auseinandergesetzt und entschieden, dass bereits

bei Mieterträgen ab CHF 1.6 Mio ein Betrieb vorliegt. Der Kanton Zürich wird entsprechend seine Praxis anpassen. Neben diesem quantitativen Kriterium der Höhe der Mieterträge verlangt der Kanton Zürich aber auch die Erfüllung von qualitativen Kriterien, welche erfüllt sein müssen.

Konkret geht es darum nachzuweisen, dass die Verwaltung eines Immobilienbetriebs eine Vollzeitstelle beansprucht.

Damit wird die steuerneutrale Umwandlung von Immobilienportfolios in eine Aktiengesellschaft vereinfacht. Wir durften in den letzten Jahren einige komplexe Umstrukturierungen begleiten und stehen Ihnen bei konkreten Fragen gerne zur Verfügung.

Roman Müller

PEKU persönlich

PEKU Revision AG – Erfolgreiche Wiederzulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Tochtergesellschaft, die PEKU Revision AG, erfolgreich von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexpertin für die nächsten 5 Jahre eine Wiederzulassung erlangt hat. Die erfolgreiche Zulassung unterstreicht unsere fachliche Kompetenz, unser Engagement für höchste Qualitätsstandards und die kontinuierliche Einhaltung der regulatorischen Anforderungen.

Die Wiederzulassung bestätigt unsere konsequenten Anstrengungen, höchste professionelle Standards sicherzustellen und unser Fachwissen gezielt weiterzuentwickeln. Dadurch erfüllen unsere Dienstleistungen die anspruchsvollen sowie individuellen Anforderungen unserer Kunden und stärken unser Profil als verlässlicher Partner für eingeschränkte Revisionen wie auch Spezialprüfungen (z. B. Kapitalerhöhungs- oder Gründungsprüfung).

Wir danken unserem Team für die hervorragende Arbeit und unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir freuen uns, Sie auch in den kommenden Jahren weiterhin kompetent und partnerschaftlich zu unterstützen.

Andrea Cavegn

PEKU persönlich

Personelles

Per 1. Januar 2025 bringt **David Ernst** sich und seine bisher unter der Firma Ernst Treuhand Plus betreuten Kunden in die PEKU Treuhand AG ein. Nach über 10-jähriger erfolgreicher Selbstständigkeit in der Treuhandbranche hat sich David entschieden, seine weitere berufliche Tätigkeit mit uns weiterzuführen. David wird als Mandatsleiter seine Kunden wie gewohnt weiter betreuen und kann dabei auf unser internes und externes Netzwerk zurückgreifen.

David ist Betriebsökonom und dipl. Buchhalter/Controller. Er wird sein Fachwissen in den Bereichen Buchführung und Rechnungslegung, MWST, Lohnadministration sowie Steuerplanung und -deklaration bei uns einbringen und weitere Mandate in diesen Bereichen betreuen.

Wir heissen David und seine Kunden herzlich willkommen.



Guthaben auf dem Geschenkskonto gehört zur Erbmasse

Mit einem Geschenkskonto können Sie für Ihr Kind, Enkelkind oder Patenkind ein Sparguthaben ansparen und dieses dem Kind mittels Geschenkurkunde bei dessen Volljährigkeit (oder einem anderen gewünschten früheren Zeitpunkt) schenken.

Die Vorteile des Geschenkskontos sind die folgenden:

- Das Konto lautet auf Ihren Namen, das heisst Sie behalten bis zur Übergabe des Geschenkskontos

die volle Kontrolle über das Guthaben.

- Das Sparkapital wird in der Regel bis zum 18. Geburtstag des Kindes mit einem höheren Zins verzinst.
- Einzahlungen und Auszahlungen können in der Regel beliebig vorgenommen werden und die Kontoführung erfolgt kostenlos.

Wichtig zu wissen: Im Todesfall des Kontoinhabers (wie z. B. der Mutter, des Grossvaters, der Gotte oder des

Göttis) gehört das Guthaben auf dem Geschenkskonto zur Erbmasse, das heisst, es fällt in den Nachlass des verstorbenen Kontoinhabers. Damit das Guthaben im Todesfall dem Kind zukommt, ist die Begünstigung in einer Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel in einem Testament) festzuhalten.

Wir sind Ihnen bei der Erstellung eines Testaments gerne behilflich.

Andreas Metzger

Personelles



Seit Mitte April 2024 arbeitet **Andreas Mitterdorfer** als Treuhandsachbearbeiter mit einem 40- bis 60%-Pensum bei uns. Zu seinem Aufgabengebiet gehört das Nachführen von Buchhaltungen sowie das Erstellen von MWST-Abrechnungen, die Steuerdeklaration juristischer Personen und die Mitarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen. Er hat sich zwischenzeitlich eine vertiefte Expertise in Bexio erarbeitet und bringt praktische Erfahrungen in der Anwendung von KI mit.



Seit 1. Juli 2024 verstärkt uns **Lea Heussi** als Treuhandsachbearbeiterin in einem 40%-Pensum. Lea bearbeitet insbesondere Steuerdeklarationen natürlicher Personen und führt Buchhaltungen von Unternehmen und Stockwerkeigentümergeinschaften nach. Lea ist stolze Mutter eines zweijährigen Sohnes und arbeitet Dienstag und Donnerstag bei uns.



Seit 1. Juli 2024 arbeitet **Andreas Metzger** in einem 100%-Pensum bei uns. Andreas ist Inhaber des Zürcher Notarpatents und hat den eidg. Fachausweis als Finanzplaner erworben. Er verstärkt uns im Bereich Ehe- und Erbrecht, Gesellschaftsrecht sowie im Bereich Vorsorgeberatung und Steuerdeklarationen von natürlichen Personen. Ferner hat er ein hohes Fachwissen im Bereich Grundstück-gewinnsteuerdeklarationen.

Neue Möglichkeiten für Ihr Unternehmen – Dank unserer SRO-Bewilligung

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir seit einigen Monaten offiziell Geldwäscherei relevante Geschäfte ausführen können. Dank unserer Mitgliedschaft bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) gemäss dem Schweizer Geldwäschereigesetz (GwG) können wir Ihnen nun zusätzliche Dienstleistungen anbieten.

Was bedeutet das für Sie? Mit der SRO-Bewilligung erfüllen wir strenge gesetzliche Vorgaben und bieten Ihnen maximale Transparenz und Rechtssicherheit. Das schafft Vertrauen – nicht nur bei Ihnen, sondern auch bei Banken und Geschäftspartnern.

Neue Dienstleistungen für Ihr Unternehmen

- **Stellung von Verwaltungsräten von Sitzgesellschaften:** Vertretung Ihrer Interessen im Verwaltungsrat Ihrer Gesellschaft
- **Stellung von Liquidatoren:** Wir übernehmen die vollständige Liquidation Ihres Unternehmens
- **Escrow Agent:** Sicherung und Verwaltung von Treuhandkonten, z. B. für den reibungslosen Ablauf bei Immobilientransaktionen oder Firmenverkäufen
- **Erbteilungsmandate:** Durchführung und Abwicklung von Erbteilungen im Auftrag der Erben

Mit diesen erweiterten Möglichkeiten stehen wir Ihnen als verlässlicher Partner zur Seite – ob bei komplexen Projekten, im Tagesgeschäft oder bei besonderen Herausforderungen.

Dies ist ein weiterer Schritt zur Erweiterung unseres Dienstleistungs- und Beratungsangebots aus einer Hand, treu unserem Motto: **persönlich, engagiert, kompetent und unabhängig.**

Gerne erwarten wir Ihre Kontaktaufnahme und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Andrea Cavegn

Kennzahlen Sozialversicherungen 2025

	NEU AB 01.01.2025	BISHER
1. Säule AHV / IV / EO und ALV für Unselbständigerwerbende		
AHV / IV / EO	10.6%	10.6%
Arbeitnehmerbeitrag	5.3%	5.3%
ALV (bei Lohnsumme bis CHF 148'200)	2.2%	2.2%
Arbeitnehmerbeitrag	1.1%	1.1%
ALV (bei übersteigender Lohnsumme von CHF 148'200)	0.0%	0.0%
Arbeitnehmerbeitrag	0.0%	0.0%
Zinssatz auf dem investierten Eigenkapital bei Selbständigerwerbenden nach Art. 18 AHVV	2.0% (für 2024)	2.0% (für 2023)
2. Säule berufliche Vorsorge		
Mindestlohn pro Jahr (Eintrittsschwelle)	CHF 22'680	CHF 22'050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'780	CHF 3'675
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 26'460	CHF 25'725
Maximal versicherter Jahreslohn nach BVG	CHF 64'260	CHF 62'475
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25%	1.25%
3. Säule gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'258	CHF 7'056
Erwerbstätige ohne 2. Säule, max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 36'288	CHF 35'280
Höchstversicherter Verdienst bei Unfall und ALV		
pro Jahr	CHF 148'200	CHF 148'200
pro Monat	CHF 12'350	CHF 12'350

**Roman Müller**

roman.mueller@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexperte
Telefon 044 851 57 50

**Claudia Meier**

claudia.meier@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexpertin
Telefon 044 851 57 51

**Andrea Cavegn**

andrea.cavegn@peku-treuhand.ch
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Telefon 044 851 57 58

**Andreas Metzger**

andreas.metzger@peku-treuhand.ch
Inhaber Zürcher Notarpatent
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 851 57 59

Christina Arpagaus
christina.arpagaus@peku-treuhand.ch
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 851 57 52

David Ernst
david.ernst@peku-treuhand.ch
Dipl. Buchhalter / Controller
Telefon 044 542 32 65

Lea Heussi
lea.heussi@peku-treuhand.ch
Treuhandsachbearbeiterin
Telefon 044 851 57 53

Andreas Mitterdorfer
andreas.mitterdorfer@peku-treuhand.ch
Treuhandsachbearbeiter
Telefon 044 851 57 53

Annika Müller
annika.mueller@peku-treuhand.ch
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 851 57 54

Ivo Müller
ivo.mueller@peku-treuhand.ch
i.A. Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 044 542 32 61

Silvia Müller
silvia.mueller@peku-treuhand.ch
Sekretariat
Telefon 044 851 57 57

Rosmarie Tanner
rosmarie.tanner@peku-treuhand.ch
Sekretariat
Telefon 044 851 57 57

Unsere Dienstleistungen für Private, Unternehmen und Unternehmer

Rechnungswesen

- Buchführung
- Abschlussberatung
- Lohnbuchhaltungen
- Budget- und Finanzpläne
- Interims-CFO

Steuern

- Steuerdeklarationen
- Auflage- und Einspracheverfahren
- MWST-Beratung
- Steuerruling
- Grundstückgewinnsteuern
- Allgemeine Steuerplanung

Unternehmensberatung

- Gründungen und Startup-Beratung
- Fusionen, Umwandlungen
- Nachfolgeregelungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Unternehmensbewertung
- Sanierungen / Liquidationen

Wirtschaftsprüfung

- Eingeschränkte Revisionen
- Gründungsprüfung
- Reviews
- Kapitalerhöhungs- oder Herabsetzungsprüfungen

Verwaltungen

- Stockwerkeigentümergeinschaft
- Liegenschafts- und Erbschaftsverwaltungen
- Nebenkostenabrechnungen

Ehe- und Erbrecht, Vorsorgeberatung

- Ehevertrag und Testament
- Vorsorgeaufträge
- Pensionierungs- und Finanzberatung
- Lebzeitige Nachlassregelung
- Willensvollstreckungen

GwG-Tätigkeiten

- Stellung von Verwaltungsräten von Sitzgesellschaften
- Stellung von Liquidatoren
- Escrow Agent: Sicherung und Verwaltung von Treuhandkonten
- Erbteilungsmandate: Durchführung und Abwicklung von Erbteilungen im Auftrag der Erben

Herausgeber PEKU POST

PEKU Treuhand AG
Bahnhofstrasse 11
8172 Niederglatt
Telefon 044 851 57 57
www.peku-treuhand.ch